

Tagung der Arbeitsgruppe Auslandslehrerinnen und –lehrer in Mariaspring, Bovenden  
17. – 22. November 2006

Arbeitsgruppe: Rechte des Lehrerbeirats

Mitglieder der Arbeitsgruppe: Iris Köhler-Fritsch, Uschi Martens-Berkenbrink, Harald Binder,  
Franz Dwertmann, Paul Michel, Josef Proksch

Leitung und Niederschrift: Harald Binder

#### I.

Auf die Dauer kann kein Lehrer seine Arbeit glaubwürdig nach demokratischen Grundsätzen gestalten, wenn er selbst in autoritäre Strukturen eingebunden ist, ihm in der Schulwirklichkeit fast jedes Mitwirkungsrecht, soweit es seine eigene personal- und arbeitsrechtliche Situation betrifft, abgesprochen wird. Es kann auch nicht angehen, dass Institutionen im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik gefördert werden, deren innerbetriebliche Strukturen nicht den Grundsätzen einer demokratischen Personalführung entsprechen, zumal es sich hier um Institutionen handelt, von denen wegen der üblichen Bezeichnung »deutsche Schulen« erwartet wird, dass sie die demokratischen Verhältnisse in der Bundesrepublik widerspiegeln. Es kann zudem nicht hingenommen werden, dass unter Beteiligung bundesdeutscher Behörden ins Ausland vermittelte Lehrer alle Rechte auf eine demokratische Personalvertretung verlieren.

Die von der GEW durchgeführte Umfrage zur Realität der Personalvertretungen, die sich in der Zwischenzeit auf der Grundlage der diesbezüglichen Empfehlung vom 2.1.1986 gebildet haben, erbrachte unter anderem die folgenden Ergebnisse:

1. Die o.e. Empfehlung ist inzwischen am überwiegenden Teil der Schulen verwirklicht. Allerdings sind die Lehrer gelegentlich nur noch z.T. bereit, den von der Empfehlung verursachten formalen Aufwand angesichts unzureichender Mitwirkungsmöglichkeiten mitzutragen.
2. In einer die Ortskräfte integrierenden Personalvertretung mit weiterreichenden Mitwirkungsmöglichkeiten wird auch eine Möglichkeit gesehen, ein institutionalisiertes Forum für das notwendige Zusammenwirken von Ortskräften und Vermittelten zu bilden. Diese Chance wird von einer weitgehend inhaltsleeren Regelung vertan.
3. An einigen Schulen wurden in der Zwischenzeit darüber hinausgehende Regelungen z.T. im Rahmen konkurrierender Gremien institutionalisiert, da in vielen Sitzländern weiter gehende Regelungen möglich sind. Aus der daraus gelegentlich folgenden Redundanz ergibt sich in der Praxis eine zusätzliche zeitliche Belastung der Beteiligten, ganz abgesehen von anderen Auswirkungen, die ein gedeihliches Zusammenwirken eher belasten, als es zu fördern.

Die AG hält daher eine Neufassung der oben genannten Empfehlung für dringend erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass

- es hier um die Arbeitsbedingungen an den deutschen Schulen im Ausland geht, durch die der soziale Friede gewahrt, die Kontinuität der Arbeit und das Ansehen der Schule gesichert werden sollen,
- eine funktionierende Personalvertretung dazu beitragen kann, eine Vielzahl von Konflikten auf der Ebene zu lösen, wo sie entstehen, und so mithilft, teurere und aufwändigere Verfahren der Konfliktlösung zu vermeiden – nachträgliche Schlichtungsverfahren verursachen mehr Zeit- und Kostenaufwand,
- die Arbeitsbedingungen an den Schulen auch mit dem dort zu vermittelnden Deutschlandbild und dem pädagogischen Auftrag, zur Friedenssicherung und Konfliktprävention beizutragen, in Einklang stehen sollten,

- es sich um einen wichtigen Teil der Selbstdarstellung der Bundesrepublik durch Einrichtungen handelt, die von ihr finanziell und/oder personell gefördert werden.

## II.

Die Verwirklichung der nachstehend aufgeführten Grundsätze ist daher bei einer Neufassung unabdingbar:

1. Alle an deutschen Schulen im Ausland tätigen Lehrkräfte haben ein Recht auf Mitbestimmung und Mitwirkung.
2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts ist unter Berücksichtigung des geltenden Ortsrechts von den Grundsätzen und Prinzipien des Personalvertretungsrechts auszugehen.
3. Bei der Bildung von Lehrerbeiräten (LB) ist von einem einheitlichen Gremium, das nach dem Gruppenprinzip paritätisch gebildet wird, auszugehen.

## III.

Aufbauend auf diesen Grundsätzen müssen die folgenden Rahmenbedingungen von einer Neufassung verwirklicht werden:

1. Die Mitwirkung der Lehrkräfte vollzieht sich im Rahmen der für die deutschen Schulen geltenden Ordnungen und Dienstverträge, bei deren Anwendung und von demokratischen Prinzipien auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens auszugehen ist.
2. Richtlinien oder Empfehlungen können stets nur eine Minimallösung darstellen. Es ist vor allem die Pflicht der entsandten Schulleiterinnen und Schulleiter, in Zusammenarbeit mit dem Lehrerbeirat (LB) unter Berücksichtigung des Ortsrechts weiter gehende Formen anzustreben.
3. Partner des Lehrerbeirats (LB) sind im Regelfall Schulleiter und Schulträger.
4. Die Neufassung der Empfehlung ist als Richtlinie zu verabschieden und zu veröffentlichen. Sie ist innerhalb einer festzulegenden Frist an den Schulen zu verwirklichen. Gegebenenfalls ist unter Beteiligung der zuständigen Botschaft nachzuweisen, dass landesrechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen, und darzulegen, in welcher modifizierten Form eine Annäherung an den Inhalt der Empfehlung bzw. Richtlinie möglich ist. Die Förderungswürdigkeit der deutschen Schulen im Ausland sollte u.a. davon abhängig gemacht werden, inwieweit sie der Empfehlung bzw. Richtlinie folgen.

## IV.

Folgende Regelungen sind unabdingbar:

1. Gemeinsame Aufgaben von Lehrerbeirat (LB) und Schulleiter bzw. Schulträger
  - (1) LB und Schulträger bzw. Schulleiter - je nach Zuständigkeit - sollen über strittige Fragen mit dem ernsthaften Willen zur Einigung verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten machen.
  - (2) Sie haben alles zu unterlassen, was die Arbeit und den Frieden der Schule beeinträchtigen könnte.
  - (3) Sie haben gemeinsam darüber zu wachen, dass alle Beschäftigten der Schule nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Jede unterschiedliche Behandlung aufgrund von Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Einstellung oder aufgrund des Geschlechts muss unterbleiben.
2. Der LB ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3. Der Vorsitzende des LB oder sein Stellvertreter hat das Recht, an allen Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen. Wenn Belange einer Gruppe betroffen sind, ist ggf. der jeweilige Gruppensprecher ebenfalls einzuladen.
4. Den Mitgliedern des LB darf aus dieser Arbeit kein Nachteil entstehen. Insbesondere die Ortskräfte im LB sind für diese Tätigkeit angemessen zu entlasten.
5. Mindestens die folgenden Gegenstände unterliegen der Anhörung:
  - Erstellung von Haushaltsplänen, die Personalaufstockungen vorsehen, die Stellungnahme des LB ist gegebenenfalls weiterzuleiten; dies gilt entsprechend für die Personalplanung, ebenso für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten
  - geplante grundlegende Änderungen von Arbeitsverfahren und –abläufen
6. Mindestens die folgenden Gegenstände unterliegen der Mitwirkung:
  - allgemeine Anordnungen für dienstliche, soziale und persönliche Angelegenheiten der Lehrer und Erzieher
  - Kündigung und Nichtverlängerung von Verträgen

7. Mindestens die folgenden Gegenstände unterliegen der erweiterten Mitwirkung:

- Einstellung, Vertragsverlängerung
- Übertragung von höherwertigen bzw. herausgehobenen Tätigkeiten an Beschäftigte der Schule
- Versetzung und Umsetzung innerhalb der Dienststelle
- Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und dgl.

nur soweit gesetzliche, tarifliche oder entsprechende Regelungen nicht bestehen:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, der Pausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf Wochentage (auch Grundsätze für die Erstellung von Dienstplänen, insbesondere für Aufsichts- und Bereitschaftsdienst sowie Überstunden)
- Urlaubs- und Vertretungspläne
- Fragen der Lohngestaltung, insbesondere Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen
- Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen
- Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen
- Beurteilungsrichtlinien
- Regelungen der Ordnung in der Schule
- Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen zur Überwachung von Verhalten und Leistung der Beschäftigten
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Beschäftigte (nur auf Antrag des/der Betroffenen)

8. Mitwirkungsverfahren

- (1) Soweit der Lehrerbeirat (LB) an Entscheidungen mitwirkt, wird die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung - je nach Zuständigkeit - vom Schulträger und/oder vom Schulleiter mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit dem LB erörtert.
- (2) Äußert sich der LB nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen oder hält er bei der gemeinsamen Erörterung seine Einwendungen oder Vorstellungen nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte

te Maßnahme als gebilligt. Erhebt der LB Einwendungen, so hat er die Gründe darzulegen. Unbeschadet seines Initiativ- bzw. Vorschlagsrechts kann der LB im Falle der erweiterten Mitwirkung in Personalangelegenheiten seine Zustimmung nur versagen, wenn

- a. die Maßnahme gegen gesetzliche, tarifliche, vertragliche oder entsprechende Bestimmungen verstößt oder
- b. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass durch die Maßnahme der/die betroffene Beschäftigte oder andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder
- c. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der/die Beschäftigte oder Bewerber/Bewerberin den Frieden in der Schule durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

- (3) Wird dem LB ganz oder teilweise nicht entsprochen, so wird ihm die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- (4) In den Fällen, die einer erweiterten Mitwirkung unterliegen, ist im Falle von Absatz 3 unter Beteiligung der zuständigen Auslandsvertretung eine Einigungskommission zu bilden, wenn dies der LB beantragt.

(5) Mitglieder der Einigungskommission sind

- der von der Auslandsvertretung zu bestimmende Vorsitzende, der über Erfahrungen in der Personalvertretung oder rechtlichen Fragen verfügen sollte,
- ein vom Lehrerbeirat (LB) vorgeschlagener und
- ein vom Schulträger und/oder Schulleiter (vgl. Absatz 1) vorgeschlagener Beisitzer.

(6) Die Einigungskommission erarbeitet eine Empfehlung; weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(7) Ist ein Antrag gemäß Absatz 4 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Erarbeitung der Empfehlung auszusetzen. Bei nachweislichen eilbedürftigen Maßnahmen können vorläufige Regelungen getroffen werden, die dem LB mitzuteilen und zu begründen sind.

9. Maßnahmen und Entscheidungen, an denen der LB nach den obigen Bestimmungen zu beteiligen ist, sind ungültig, wenn sie ohne seine Mitwirkung getroffen wurden.

## V.

Regelungen, die von den Kollegien auf die jeweiligen Verhältnisse an den Schulen abgestimmt werden sollten

1. Der Zahlenschlüssel der bestehenden Empfehlung sollte beibehalten werden. Es kann eine Gruppenvertretung für die übrigen Bediensteten (Verwaltungspersonal usw.) der Schule vorgesehen werden.
2. Das aktive Wahlrecht sollte allen Lehrern, die mit mindestens 12 Stunden an der Schule beschäftigt sind, eingeräumt werden. Eine weitergehende Einschränkung erscheint im Hinblick auf die Abhängigkeit der Stundenzahl von Schulleiter und Schulträger bedenklich und wird der Bedeutung der Ortskräfte nicht gerecht.
3. Der LB wird innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres für ein Jahr gewählt.
4. Um die Integration aller Lehrergruppen zu fördern, wird vorgeschlagen, die Vertreter aller Gruppen in einem Wahlgang von allen Mitgliedern des Kollegiums zu wählen. Dies schließt vorhergehende getrennte Personalversammlungen nicht aus
5. Aus praktischen Gründen (Verhandlungssprache) kann bei großen Kollegien eine gesonderte Gruppenvertretung der deutschen bzw. deutschsprachigen Ortskräfte gebildet wer-

den. Die Gesamtzahl der LB-Vertreter gem. oben 1. sollte dadurch nicht überschritten werden

## VI.

### Weitere Maßnahmen

1. Entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen sind
  - Richtlinien für eine Dienstordnung für deutsche Schulleiter im Ausland,
  - Qualitätsrahmen für deutsche Auslandsschulen.
2. Vermittelte Lehrer und Schulleiter sind vor der Entsendung ins Ausland über die Bedeutung der Lehrerbeiräte-Regelung zu unterrichten.
3. Die Empfehlung bzw. Richtlinie ist innerhalb einer festzulegenden Frist an den Schulen zu verwirklichen (vgl. III Ziffer 4).
4. Alle Vertreter der fördernden deutschen Stellen sollten ihr Interesse an der nachhaltigen Umsetzung dieser Empfehlung bzw. Richtlinie durch geeignete Maßnahmen verdeutlichen, insbesondere auch bei Besuchen und Schulinspektionen. Es sollte klar werden, dass die innerschulischen demokratischen Strukturen ein wichtiges Instrument der Personalführung und –entwicklung sind und zum Ansehen wie auch zur Fortentwicklung der Schule entscheidend beitragen. Erforderlichenfalls sind spezifische Vorgaben in Leistungs- und Fördervereinbarungen vorzusehen.